



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 30. April 2002

NR. 877

Fulenbach: Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Parksiedlung" mit Sonderbauvorschriften; Umzonung von Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Reservezone und Aufhebung Gestaltungsplanpflicht "Voxenweiden" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Fulenbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Parksiedlung" (Parzellen GB Nrn. 340 + 439); die Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Reservezone (Parzellen GB Nrn. 279, 724 + 726) und die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht "Voxenweiden" (Parzelle GB Nr. 1056) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan erfüllt die Gestaltungsplanpflicht gemäss Bauzonenplan (RRB Nr. 2219 vom 2. November 1998). Gleichzeitig erfolgt eine Umzonung eines Teils der Parzelle GB Nr. 439 von der Reservezone in die Wohnzone W2 und die ordentliche Waldfeststellung. Mit der Umzonung wird eine zweckmässige Arrondierung des Gestaltungsplangebietes erreicht. Um die geringfügige Vergrösserung der Bauzone teilweise wieder kompensieren zu können, werden die Parzellen GB Nrn. 279, 724 + 726, welche im Besitz der Gemeinde sind, von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Reservezone umgezont. Der Gestaltungsplan unterstützt die bauliche und siedlungspolitische Entwicklung von Fulenbach und sorgt für eine haushälterische Nutzung der Parzellen GB Nrn. 340 + 439 bei hoher Siedlungsqualität. Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht für die Parzelle GB Nr. 1056 ist von ungeordneter Bedeutung, ermöglicht aber eine allfällige bauliche Erweiterung der benachbarten Liegenschaft (Parzelle GB Nr. 316) mit zonenkonformer Nutzung.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplans und die Waldfeststellung erfolgte in der Zeit vom 26. Oktober bis zum 24. November 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Der Gemeinderat lehnte in seiner Entscheidung vom 20. Dezember 2001 die Einsprachen ab. Gegen den Entscheid des Gemeinderates führten die beiden Einsprecher Beschwerde beim Regierungsrat. Infolge Rückzug konnten jedoch die Beschwerden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden (Verfügung Bau- und Justizdepartement vom 27. März 2002). Die öffentliche Auflage der Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht erfolgte in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. März 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht am 23. Januar 2002 genehmigt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Parksiedlung" mit Sonderbauvorschriften (Parzellen GB Nr. 340 + 439); die Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Reservezone (Parzellen GB Nrn. 279, 724 + 726) und die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht "Voxenweiden" (Parzelle GB Nr. 1056) der Einwohnergemeinde Fulenbach werden genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Fulenbach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4. Die Einwohnergemeinde Fulenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'523.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

Staatsschreiber

Dr. K. F. F. F.

Kostenrechnung EG Fulenbach:

Genehmigungsgebühr	Fr.	3'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	3'523.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung zahlbar innert 30 Tagen

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\2002\086np02407\RRB_GP_Parksiedlung
Voxenweiden.doc]

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonsforstamt, mit Waldfeststellungsplan

Forstkreis Gäu/Untergäu, Amthaus, 4603 Olten, mit Waldfeststellungsplan

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1. gen. Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie Teilzonenplan Umzonung (später)

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1. gen. Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie Teilzonenplan Umzonung (später)

Gemeindepräsidium der EG, 4629 Fülenbach, mit je 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

arconcept Architektur GmbH, Biberiststrasse 8 b, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Fülenbach: Genehmigung Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Parksiedlung" mit Sonderbauvorschriften; Umzonung von Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in Reservezone und Aufhebung Gestaltungsplanpflicht "Voxenweiden")